

## **§ 36: Sportwettbetrug (§ 265c StGB) und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265d StGB)**

### **I. Allgemeines**

Die §§ 265c, 265d und 265e StGB wurden mit Wirkung vom 19.4.2017 in das StGB aufgenommen (BGBl. I S. 815 f.).

Ausweislich der Entwurfsbegründung soll § 265c StGB die „Integrität des Sports“ sowie das Vermögen von Wettanbietern, redlichen Wettteilnehmern und in sonstiger Weise durch die Manipulation sportlicher Wettbewerbe Betroffenen schützen (BT-Drs. 18/8831, 15). Auch § 265d StGB soll die „Integrität des Sports“ schützen, die auch ohne den Zusammenhang mit Sportwetten bedroht sei. Doch auch ohne den Wettbezug seien die erheblichen finanziellen Auswirkungen im Spitzensport zu berücksichtigen, so dass wohl auch das Vermögen als geschützt angesehen werden soll (BT-Drs. 18/8831, 20).

Die Rechtsgutsbestimmung sieht sich in der Wissenschaft einer vielstimmigen Kritik ausgesetzt. Sofern die Integrität des Sports über Gebote wie Fairness, Leistungsbereitschaft und Teamgeist konturiert werden soll, handelt es sich hierbei um bloß moralische Wertvorstellungen, deren Gehalt schon sportintern ungeklärt ist und strafrechtlichen Schutz nicht beanspruchen darf. Das Abstellen auf eine strafrechtlich abzusichernde Vorbildwirkung von Leistungssportlern, deren Verhalten die gesamtgesellschaftliche Auffassung von Leistungstreben und Normtreue prägen, deutet das Strafrecht in unzulässiger Weise in ein Erziehungsinstrument um. Beim Vermögen hingegen handelt es sich zwar um ein anerkanntes Rechtsgut. Deren denkbare Beein-

trächtigungen durch manipulationsbezogene Absprachen ohne das Erfordernis ihrer tatsächlichen Umsetzung sind allerdings allenfalls mittelbarer Natur. Damit pönalisieren die Tatbestände bloße Vorbereitungshandlungen im Vorfeld des Betrugers. Ihr Erfordernis aus den zu Tage getretenen ermittlungstechnischen Problemen beim Nachweis eines Vermögensschadens i.S.d. § 263 StGB abzuleiten (zum „Quotenschaden“ vgl. KK 476 ff.), verkennt, dass allein die Überwindung von Nachweisschwierigkeiten eine materiellrechtliche Strafbarkeit nicht zu legitimieren vermag (stellvertretend zur Kritik an der Rechtsgutsbestimmung vgl. *Valerius* JuS 2018, 777 f.; *Jansen* GA 2017, 600, 605 ff.; *Bohn* KriPoZ 2017, 88, 91 f.).

Vor dem Hintergrund der vornehmlich institutionellen Rechtsgutsausrichtung und der konkreten Fassung der Tatbestände erstaunt ihre systematische Einordnung in den 22. Abschnitt des StGB. Die nahe tatbestandliche Orientierung an den §§ 299, 332 StGB und das Anknüpfen der Strafbarkeit an einer Unrechtsvereinbarung weisen die §§ 265c f. StGB strukturell als Korruptionsdelikte aus.

Deliktsstrukturell handelt es sich bei §§ 265c und 265d StGB um abstrakte Gefährdungsdelikte. Beide kennzeichnet eine überschießende Innentendenz. § 265e StGB hält besonders schwere Fälle bereit.

## II. Aufbau

### § 265c StGB

#### 1. Obj. Tatbestand

- a) Täter
  - aa) Auf Vorteilsnehmerseite (Abs. 1 und 3): Sportler (Abs. 1) oder Trainer (Abs. 6 S. 1); gleichgestellte Personen (Abs. 6 S. 2); Schiedsrichter, Wertungsrichter, Kampfrichter (Abs. 3)
  - bb) Auf Vorteilsgeberseite (Abs. 2 und 4)
- b) Handlung
  - aa) Auf Vorteilsnehmerseite (Abs. 1 und 3): fordern, sich versprechen lassen, annehmen
  - bb) Auf Vorteilsgeberseite (Abs. 2 und 4): anbieten, versprechen, gewähren
- c) Tatobjekt: Vorteil
- d) Unrechtsvereinbarung
  - aa) Bezugspunkt: Wettkampf des organisierten Sports i.S.d. Abs. 5
  - bb) in den Fällen der Abs. 1 und 2: zugunsten des Wettkampfgegners; in den Fällen der Abs. 3 und 4: zugunsten der Interessen des Vorteilgebers

cc) Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils mittels einer wettbewerbsbezogenen öffentlichen Sportwette durch den Vorteilsgeber oder einen Dritten

2. Subj. Tatbestand: Vorsatz
3. Rechtswidrigkeit und Schuld
4. Besonders schwerer Fall nach § 265e

### **§ 265d StGB**

1. Obj. Tatbestand
  - a) Täter: wie § 265c StGB
  - b) Tathandlung: wie § 265c StGB
  - c) Tatobjekt: Vorteil
  - d) Unrechtsvereinbarung: kein Wettbezug erforderlich; Anforderungen des Abs. 5: berufssportlicher Wettbewerb; Einflussnahme in wettbewerbswidriger Weise
2. Subj. Tatbestand: Vorsatz
3. Rechtswidrigkeit und Schuld
4. Besonders schwerer Fall nach § 265e StGB

### III. Sportwettbetrug (§ 265c StGB)

#### 1. Täterkreis und Tathandlung

Die Struktur der Norm folgt der typischen Gesetzgebungstechnik bei Korruptionsdelikten. Während die Absätze 1 und 3 die sog. Vorteilsnehmerseite beschreiben, erfassen die Absätze 2 und 4 spiegelbildlich die Vorteilsgeberseite. Während als Vorteilsgeber jedermann in Erscheinung treten kann, bedarf es als Vorteilsnehmer einer Person, die unmittelbar Einfluss auf den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports nehmen kann. Als solche kommen Sportler, Trainer, Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter in Betracht. Der Begriff des Sportlers bzw. Trainers wird dabei bewusst offen gehalten. Es bedarf keiner besonderen Kaderzugehörigkeit, keines Professionalisierungsgrades und keiner formalen Anerkennung in Form einer bestimmten Lizenz. Durch Abs. 6 wird die Vorteilsnehmerseite um solche Personen erweitert, die einem Trainer in ihren Einflussmöglichkeiten nahe stehen. Hierunter können etwa Sportdirektoren oder Vorstandsmitglieder fallen (BeckOK/*Bittmann/Nuzinger/Rübenstahl* § 265c Rn. 21 ff.).

Die auf Vorteilsnehmer- und Vorteilsgeberseite jeweils maßgebliche Tathandlung ist entsprechend der §§ 299, 331 ff. StGB formuliert, so dass hinsichtlich ihrer Auslegung gemäß des Willens des Gesetzgebers auf die dort entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden kann. Unter Vorteil ist demnach jede Zuwendung zu verstehen, auf die der Täter keinen Rechtsanspruch hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage verbessert (BGHSt 31, 264, 279). Während ein „sich-versprechen-lassen“ bzw. „annehmen“ und ein „versprechen“ bzw. „gewähren“ eine Willensübereinstimmung von Vorteilsnehmer und Vorteilsgeber voraussetzt, führt bei den Tathandlungen des „fordern“ und „anbieten“ bereits eine nur einseitig intendierte Abmachung, die letztlich gegenstandslos bleiben kann, zur Vollendung des Tatbestandes.

## 2. Unrechtsvereinbarung

Gemäß der Übereinkunft zwischen Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer muss der Vorteil inhaltlich mit einer vom Vorteilsnehmer zu erbringenden Leistung verknüpft werden. Diese soll in der Beeinflussung eines sportlichen Wettbewerbs zugunsten des Wettbewerbsgegners bestehen. Infolgedessen soll ein rechtswidriger Vorteil durch eine auf den Wettbewerb bezogene Sportwette erlangt werden. Die Unrechtsvereinbarung muss demnach drei Bezugspunkte aufweisen:

- Die intendierte Manipulation muss sich auf einen Wettbewerb des organisierten Sports i.S.d. Legaldefinition in Abs. 5 beziehen.
- Die intendierte Manipulation muss Verlauf oder Ergebnis des Wettbewerbs zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflussen. Die eigenen Siegchancen müssen durch ein bewusstes Zurückbleiben hinter dem eigentlichen Leistungsvermögen oder durch die vorsätzliche Herbeiführung von spieltaktischen Nachteilen reduziert werden, z.B. durch die Verursachung von Eigentoren oder Platzverweisen. Gewährte Vorteile für eine Beeinflussung des Wettbewerbs zu eigenen Gunsten sind selbst dann nicht tatbestandsmäßig, wenn sie – etwa durch die mutwillige Verletzung eines gegnerischen Spielers – zu massiven Verzerrungen der Chancengleichheit führen (zur Kritik hieran vgl. *Dittrich* ZWH 2017, 189, 195). Agiert ein Schiedsrichter auf Vorteilsnehmerseite, hat er eine Beeinflussung des Wettbewerbs im Sinne der Interessen des Vorteilsgebers unter Verletzung des Gebots der Unparteilichkeit zuzusagen.
- Die intendierte Manipulation muss dem Vorteilsgeber oder einem Dritten die Gelegenheit eröffnen, durch eine platzierte öffentliche Sportwette einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erlangen.

#### IV. Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265d StGB)

Strukturell ist § 265d StGB weitgehend an die vorangehende Norm des Sportwettbetrugs angelehnt. Wiederrum bedarf es einer Unrechtsvereinbarung zwischen einem Vorteilsgeber und einem in seiner Eigenschaft qualifizierten Vorteilsnehmer. Unterschiede zwischen den Vorschriften liegen neben dem Verzicht des § 265d StGB auf eine Bereicherungsabsicht durch eine Sportwette in dessen Charakterisierung der vom Schutzbereich umfassten Wettbewerbe sowie im zusätzlichen Erfordernis einer Manipulation in wettbewerbswidriger Weise.

##### 1. Berufssportlicher Wettbewerb

Der in Abs. 5 legaldefinierte Begriff des berufssportlichen Wettbewerbs bezeichnet eine Teilmenge der von § 265c StGB erfassten Wettbewerbe des organisierten Sports und ist somit enger gefasst. Gerade die Voraussetzung der überwiegenden Teilnahme von Sportlern, die durch ihre sportliche Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen, verfehlt ihr Ziel, die strafrechtlich für schutzbedürftig erachtete Integrität des Profisports von der für nicht schützenswert erachteten Integrität des Breitensports zu trennen, und kollidiert mit den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes (vgl. *Tsambikakis StV 2018, 319, 326*). Ab wann von erheblichen Einnahmen ausgegangen werden kann ist ebenso unklar wie der Zeitraum, der für deren Bestimmung zugrunde zu legen ist. Außerdem bereitet die Einordnung von solchen Sportveranstaltungen Schwierigkeiten, an denen wie im Falle von Stadtläufen oder Marathons in unübersichtlichem Verhältnis sowohl Breiten- als auch Leistungssportler teilnehmen.

## **2. Manipulation in wettbewerbswidriger Weise zugunsten des Gegners**

Im Unterschied zu § 265c StGB muss die intendierte Manipulation nicht nur den Wettbewerbsgegner bevorzugen, sondern darüber hinaus auch in wettbewerbswidriger Weise erfolgen. Ausgeschlossen sollen damit solche Einflussnahmen werden, bei denen lediglich wettbewerbsimmanente Vorteile gewährt werden und die Manipulation zumindest dem mittelbaren Ziel eines eigenen sportlichen Erfolgs dient (BT-Drs. 18/8831, S. 21). Hiermit sind von der Sporthistorie verbürgte Fälle (insbesondere die im Nachhinein als sog. „Schmach von Cordoba“ bezeichnete Begegnung zwischen Deutschland und Österreich bei der Fußball-Weltmeisterschaft in Spanien 1982) angesprochen, bei denen zwei Mannschaften gemäß einer vorherigen Absprache auch durch Minimierung ihres Einsatzes ein bestimmtes Ergebnis herbeiführen, das beiden Vorteile im weiteren Turnierverlauf verspricht. Warum solche eindeutigen Fälle des Match-Fixing von der Strafbarkeit ausgenommen werden, obwohl sie zentralen sportethischen Werten zuwiderlaufen und das Vertrauen der Zuschauer in die Reinheit des Sports erschüttern, erschließt sich vor dem Hintergrund der vorgenommenen Rechtsgutsbestimmung nicht.

Außerdem wird durch das Merkmal der Wettbewerbswidrigkeit eine Akzessorietät zu den Regelwerken des internationalen Sports hergestellt, die die Auslegung der Norm im Einzelfall erheblich erschweren könnte (vgl. *Tsambikakis StV* 2018, 319, 326).